

Geschäftsordnung

des Vereins Klimabildung e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Verein Klimabildung gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten für Versammlungen sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung der Versammlungsleitung und seiner satzungsmäßigen Vertretung wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen.
3. Die Versammlungsleitung kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen von Versammlungen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

4. Die Versammlungsleitung oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung der Anwesenden. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine quotierte Redner*innenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Redner*innenliste.
3. Teilnehmende einer Versammlung müssen auf Anweisung der Versammlungsleitung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstattende und Antragstellende erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redner*innenliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
5. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redner*innenliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Redner*innenliste erteilt, wenn der/die Vorredner*in geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein*e Für- und ein Gegenredner*in gehört werden.
3. Die Versammlungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung und Anträge auf Änderung des Vereinszwecks gelten die besonderen Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge sind nur entsprechend der Bestimmungen der Vereinssatzung zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redner*innenliste sofort abzustimmen, nachdem die*der Antragsteller*in und ein*e Gegenrednerin gesprochen haben.
2. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Redner*innenliste noch eingetragenen Redner*innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Die Versammlungsleitung muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Vorstand über die Reihenfolge.

4. Über Zusatzanträge muss separat abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nichts anderes, sind die Wahlen grundsätzlich schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
4. Der Wahlausschuss bestimmt die*den Wahlleiter*in, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat*innen auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn der*dem Wahlleiter*in vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
6. Vor der Wahl ist die Zustimmung der Kandidat*innen zur Kandidatur von der Versammlungsleitung mündlich zu erfragen. Nach der Wahl ist die Annahme der Wahl durch die Gewählten von der Versammlungsleitung mündlich zu erfragen und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während des Geschäftsjahres aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von drei Wochen den Versammlungsteilnehmer*innen und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind von der Protokollführung und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Der öffentliche Teil der Protokolle ist innerhalb von sechs Wochen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Über öffentlichen und nicht öffentlichen Teil entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kommunikationsregeln

1. Wir respektieren die Meinung der anderen und sind wertschätzend.
2. Hass, Hetze, Rassismus und Sexismus haben bei uns keinen Platz.
3. Nicht durcheinanderreden: Bei vielen Wortmeldungen gibt es eine Redner*innen-Liste.
4. Keine Monologe: Begrenzung der Redezeit auf 2 Minuten.
5. Abwechselnd: Frauen und Männer bekommen gleiche Redeanteile.
6. Wir ermutigen ruhige und leise Menschen, ihre Meinung zu äußern.
7. In der Zeit des Meetings gilt die volle Konzentration den Inhalten.

§ 14 Genderkorrekte Schreibweise

Der Verein verwendet nach Möglichkeit in allen Schriftstücken die genderkorrekte Schreibweise.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Vereins in der vorliegenden Fassung wurde vom Vorstand des Vereins am 15.02.2022 beschlossen und tritt am 15.02.2022 in Kraft.

Bochum, 15.02.2022